Ergänzende Richtlinien des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zu den VwV-GVFG über die Förderung von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten für Omnibusse und Schienenfahrzeuge (Betriebshofrichtlinien)

vom 5. Mai 2004

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anwendungsbereich
2	Fördergrundsätze
2.1	Fördervoraussetzungen
2.2	ÖPNV-Anteil (Vomhundertsatz)
3	Zuwendungsfähige Bestandteile von Betriebshöfen
3.1	Grundstück
3.2	Bauliche Anlagen
3.3	Maschinelle Anlagen und Ausstattung
3.4	Außenanlagen
4	Zuwendungsfähige Flächen und Kosten
4.1	Zuwendungsfähige Flächen
4.2	Kosten des Grunderwerbs und der Erschließung
4.3	Kosten für bauliche Anlagen
4.4	Kosten der maschinellen Anlagen und Ausstattung
4.5	Kosten für Außenanlagen
5	Erfolgskontrolle

Beilagen

Beilage 1	Maschinelle Anlagen und Ausstattung
Beilage 2	Fahrzeugnachweis
Beilage 3	Angaben zur Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens
Beilage 4	Ergänzende Bestimmungen zu Betriebshofanlagen für Omnibusse
Beilage 5	Ergänzende Bestimmungen zu Betriebshofanlagen für Schienenfahrzeuge
Beilage 6	Definitionen für Flächen und Räume
Beilage 7	Raumprogramm (Muster)

1. Anwendungsbereich

Die ergänzenden Richtlinien dienen zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten bei der Förderung des Baus und Ausbaus von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten für Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs, einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs.

Sie erläutern auch die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) hinsichtlich des Umfangs der Förderung. Sie enthalten grundsätzlich keine bau- oder betriebstechnischen Mindeststandards oder Qualitätsanforderungen. Sofern maßgebende Richtwerte anzuwenden sind, stellen diese vielmehr grundsätzlich Vergleichsgrößen für die Bemessung der Zuwendungen dar.

2. Fördergrundsätze

Der Bau oder Ausbau von Betriebshöfen kann nur gefördert werden, wenn dadurch die Verhältnisse im öffentlichen Personennahverkehr oder im Schienenpersonennahverkehr der Gemeinden insbesondere in Bezug auf

- Angebot
- Qualität
- Sicherheit
- Kosten

verbessert werden. Die für die Förderung maßgeblichen Verbesserungen sind im Antrag näher zu begründen und im Zuwendungsbescheid festzuhalten.

War der Träger des Vorhabens bereits vor Antragstellung im Besitz eines Betriebshofes, so ist die Förderung nur in den Fällen zulässig, in denen die bisher genutzten Anlagen nach Kapazität, Ausstattung oder baulichem Zustand ein ordnungsgemäßes Instandhalten und Abstellen der Fahrzeuge nicht mehr zulassen oder die Weiterbenutzung aus rechtlichen Gründen unmöglich und die Anmietung oder Pacht einer anderen geeigneten Anlage nicht möglich ist. Förderungsfähig sind dabei nur die zusätzlich benötigten Anlagen oder Anlagenteile; vorhandene Anlagenteile sind soweit wie möglich weiterzunutzen. Ist der notwendige Ausbau einer vorhandenen Anlage nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar und werden infolgedessen Verkehrsanlagen aufgegeben, so ist bei einem Neubau an anderer Stelle der Verkehrswert oder Erlös, wenn dieser höher ist, von den zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens abzusetzen.

War die alte Anlage gemietet oder gepachtet, so ist der durch Wegfall des üblichen Mietoder Pachtzinses eingetretene Vermögensvorteil angemessen zu berücksichtigen. Hierbei ist in der Regel der zehnfache Wert des Jahresmiet- oder Pachtzinses abzuziehen.

2.1 Fördervoraussetzungen

Die Förderung von Betriebshöfen setzt voraus, dass

- die dort abzustellenden und instand zu haltenden Fahrzeuge dem öffentlichen Personennahverkehr zu dienen bestimmt sind und der Träger des Vorhabens in der Regel selbst Inhaber von Genehmigungen für Linienverkehre nach §§ 42 und 43 PBefG ist und diese Verkehre selbst betreibt, Eisenbahnverkehrsunternehmen müssen im Besitz einer Genehmigung nach § 6 Abs. 3 AEG sein,
- das Vorhaben bau-, verkehrs- und betriebstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist; dies ist in der Regel der Fall, wenn das Vorhaben den Grundsätzen der VDV-Schrift 822 (Richtlinie für den Bau von Omnibus-Betriebshöfen) bzw. der VDV-Schrift 823 (Empfehlungen für die Gestaltung von Stadtbahn- und Straßenbahn-Betriebshöfen) entspricht.
- eine wirtschaftliche Betriebsführung gewährleistet ist.

Öffentlicher Personennahverkehr ist der Verkehr im Sinne des § 2 Abs.1 des ÖPNV-Gesetzes für Baden-Württemberg einschließlich der Sonderformen des Linienverkehres nach § 43 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Schülerverkehres nach § 1 Nr. 4 der Freistellungsverordnung.

Bei Unternehmen, die keine, beziehungsweise nur teilweise eigene Konzessionen für Verkehre nach §§ 42 und 43 PBefG besitzen (Auftragsunternehmen) und Unternehmen, die ihre Verkehrsleistungen überwiegend im freigestellten Schülerverkehr erbringen, ist

eine stringente Prüfung über die Dauerhaftigkeit der aktuellen Verkehrsleistungen durchzuführen. Bei Unternehmen, die überwiegend als Auftragsunternehmen tätig sind, ist vor einer Förderzusage zu prüfen, ob das beantragende Unternehmen seine ÖPNV-Fahrzeuge nicht auf den betrieblichen Anlagen des auftraggebenden Unternehmens oder auf den Anlagen eines dritten Unternehmens das sich in zumutbarer Nähe befindet, mit abstellen kann. Ist eine entsprechende Mitbenutzung / Kooperation möglich, so ist das antragstellende Unternehmen gehalten, seine Fahrzeuge (ggf. gegen Entgelt) dort abzustellen und warten zu lassen.

Erhält ein Auftragsunternehmen oder ein Unternehmen mit überwiegendem Schülerverkehr einen eigenen Betriebshof gefördert, so sind die eventuellen Rückforderungsansprüche abweichend von Nr. 22.1.2 der VwV-GVFG erstrangig im Grundbuch abzusichern. Andere Rechte dürfen weder in Abteilung 2 noch in Abteilung 3 des Grundbuchs der Grundschuld des Landes vorgehen.

Beantragt eine Besitzgesellschaft für eine Betriebsgesellschaft, an der sie zum Zeitpunkt der beantragten Förderung beteiligt ist, Zuwendungen zum Bau eines Omnibusbetriebshofs oder einer Werkstätte, hat sie sich zu verpflichten, in dem jeweiligen Überlassungsbzw. Pachtvertrag den durch die GVFG-Förderung erhaltenen Vermögensvorteil an die Betriebsgesellschaft durch eine ermäßigte Pacht weiterzureichen. Hierzu hat die Besitzgesellschaft alle Überlassungs- bzw. Pachtverträge, einschließlich deren spätere Änderungen der Bewilligungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Diese Verpflichtung hat die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen in den Zuwendungsbescheiden abzusichern.

2.2 ÖPNV-Anteil (Vomhundertsatz)

Der Anteil der Kosten, der zuwendungsfähig sein kann (ÖPNV-Anteil), wird bestimmt aus dem Verhältnis der ÖPNV-Verkehrsleistungen (Verkehre nach §§ 42 und 43 PBefG und freigestellte Schülerverkehre) zur Gesamtlaufleistung aller Fahrzeuge des Unternehmens. Maßgeblich für die Ermittlung des Vomhundertsatzes sind die Verhältnisse im Kalenderjahr vor der Antragstellung. Zur Ermittlung des ÖPNV-Anteils ist das Muster der Beilage 2 zu verwenden.

Schienenfahrzeuge dienen in der Regel zu 100 % dem ÖPNV.

3. Zuwendungsfähige Bestandteile von Betriebshöfen

Grundsätzlich gehören hierzu die für einen funktionsfähigen Betriebshof zwingend benötigten Einrichtungen zum Abstellen, Warten, Untersuchen und Instandhalten von Fahrzeugen, Räume für den Werkstatt-, Verwaltungs- und Betriebsdienst sowie eine entsprechende betriebstechnische Ausrüstung. Umfang und Größe der Betriebshofbestandteile richten sich nach den Empfehlungen der VDV-Schriften 822 und 823, die Ausstattung nach VDV-Schrift 860 (in der jeweils gültigen Fassung). EBO-taugliche Fahrzeuge erfordern spezielle Anforderungen an die Versorgung und

EBO-taugliche Fahrzeuge erfordern spezielle Anforderungen an die Versorgung und Instandhaltung, insbesondere dann, wenn sie ausschließlich unter EBO-Bedingungen eingesetzt werden. Diese Anforderungen sind beim Bau von Betriebshöfen für diese Fahrzeuge zu berücksichtigen.

Abstellplätze für Privatfahrzeuge sind nicht zuwendungsfähig.

3.1 Grundstück

Der zuwendungsfähige Grundstücksanteil eines Betriebshofes ist im Wesentlichen von der Anzahl der dort zu betreuenden Fahrzeugeinheiten und von den Fahrzeugarten (EBO, BO-Strab, BO-Kraft) abhängig.

3.1.1 Omnibusbetriebshöfe

Der zuwendungsfähige Grundstücksanteil (A zwf) für Omnibusbetriebshöfe lässt sich nach folgender Formel ermitteln:

Anzahl der Fahrzeugeinheiten A zwf =
$$(1 + 5) \times 1000 \text{ m}^2$$
 (siehe auch VDV-Schrift 822)

Abweichungen von dem so ermittelten Richtwert bedürfen der besonderen Begründung.

3.1.2 Betriebshöfe für Schienenfahrzeuge

Der zuwendungsfähige Grundstücksanteil für Betriebshöfe von Schienenfahrzeugen sowie für kombinierte Betriebshöfe orientiert sich an der VDV-Schrift 823; Abweichungen sind zulässig. Er ist im Einzelfall nachzuweisen und zu begründen. Die Nutzungsart und die Größe der einzelnen Räume sind in einem Raumprogramm entsprechend Beilage 7 darzustellen.

3.2 Bauliche Anlagen

Die Art, Größe und Anordnung der baulichen Anlagen hat sich an einem übersichtlichen und rationellen Betriebsablauf zu orientieren.

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

3.2.1 Einrichtungen zum Abstellen von Fahrzeugen

- Abstellhallen
- Überdachte Abstellanlagen (zur Seite offene Anlagen)
- Freiabstellung

Anlagen zur Freiabstellung und überdachte Abstellanlagen sind nur dann förderfähig, sofern aus Gründen des Emissionsschutzes stationäre Einrichtungen zum Bremsdruckerhalt und zur Elektroversorgung der Fahrzeuge (Stand-by-Anlagen)installiert werden.

Abstellhallen oder überdachte Abstellanlagen sind nur dann förderfähig, wenn Gründe vorliegen, die gegen eine Freiabstellung sprechen.

3.2.2 Einrichtungen zum Warten, Untersuchen, Instandhalten und Reinigen von Fahrzeugen

- Arbeitsstände für die Fahrzeugreinigung, -instandhaltung und Betriebsstoffversorgung
- Flächen und Räume für den Werkstattbereich

Bei einer Fahrzeugzahl von weniger als 20 können maximal 3 Arbeitsstände zuwendungsfähig sein.

3.2.3 Räume für den Betriebsdienst und Sozialbereich

Bei der Ermittlung des zuwendungsfähigen Nutzflächenanteils bleiben Funktions und Verkehrsflächen entspr. DIN 277 außer Ansatz.

Nicht zuwendungsfähig sind davon insbesondere nachfolgende Räume:

- Räume für die allgemeine Betriebsleitung und zentrale Verwaltung
- Schulungsräume
- Raum für Betriebsrat
- Räume für Kantine und Küche
- Werkswohnungen

3.2.4 Sonstige Anlagen und Räume

Ohne Anrechnung auf den zuwendungsfähigen spezifischen Flächenanteil je Fahrzeugeinheit gemäß Nr. 4 können z. B. folgende Anlagen und Räume uwendungsfähig sein:

- Öl- und Fettlager
- Kraftstofflager,
- Gefahrstofflager,
- Technikräume (Drucklufterzeugung, Wasserversorgung, -rückgewinnung und aufbereitung, Be- und Entlüftung),
- Schlammfang- und Leichtflüssigkeitsabscheider,
- Heizzentrale,
- Trafostation, Elektrohaupt- und Elektrounterverteilung,
- Brandwarn- und Brandmeldeanlagen,
- Personen- und Lastenaufzüge,
- Verkehrsfläche (maximal 12 Prozent des zuwendungsfähigen spezifischen Flächenanteils nach Nr. 4.1).

Der Bedarf der hierfür vorgesehenen Räume und Flächen ist nachzuweisen und ggf. auf Verlangen der Bewilligungsstelle zu begründen. Über die zuwendungsfähige Raum- und Flächengröße entscheidet die Bewilligungsstelle, hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

3.3 Maschinelle Anlagen und Ausstattung

Grundsätzlich zuwendungsfähig sind:

- Fahrzeugwaschanlagen mit Einrichtungen zur Wasseraufbereitung,
- Prüfstände (Bremsen, Abgasuntersuchung, Prüfung von Fahrtschreibern),
- Tankanlagen,
- Anlagen für Wartungs- und Pflegeeinrichtungen,
- Hebevorrichtungen.

Auch die in Beilage 1 aufgeführten maschinellen Anlagen und Ausstattungen können gefördert werden.

Bei Erweiterungsmaßnahmen sind, sofern wirtschaftlich vertretbar, vorhandene Anlagen und Ausstattungsgegenstände (einschließlich Werkzeuge) möglichst weiter zu nutzen.

3.4 Außenanlagen

Grundsätzlich zuwendungsfähig sind:

- Anlagen für Ein- und Ausfahrten
- Einfriedungen
- Flächen für Freiabstellung
- Fahrstraßen und Hofflächen (einschl. Stauräume)
- Flächen für betriebsinterne Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Grünanlagen können als Restflächen und ggfs. als Ausgleichsflächen ebenfalls zuwendungsfähig sein, soweit sie anderweitig nicht mehr nutzbar sind (vgl. § 4 Abs.2 Nr. 3a GVFG).

4. Zuwendungsfähige Flächen und Kosten

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 GVFG sind die Kosten für den Bau oder Ausbau der in § 2 Abs. 1 Ziff. 3 GVFG aufgeführten Anlagen zuwendungsfähig.

Zum Bau oder Ausbau gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen für die nach dem jeweiligen Stand der Technik verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens sowie die notwendigen Folgemaßnahmen.

4.1 Zuwendungsfähige Flächen

Bei Omnibusbetriebshöfen sind die unter Nr. 3.2.2, 2.Spiegelstrich und 3.2.3 genannten Nutzflächen und Räume abhängig von der Anzahl der Fahrzeugeinheiten. Insgesamt ist folgender spezifischer Flächenanteil je Fahrzeugeinheit (feste pauschalierte Fläche) zuwendungsfähig:

Fahrzeugeinheiten (FE)	ab 20 FE	ab 50 FE	ab 100 FE	ab 150 FE
insgesamt zuwendungsf. m²	340	750	1.350	1.650
zwf. Flächenanteil je FE	17,0 m ² /FE	15,0 m ² /FE	13,5 m ² /FE	11,0 m ² /FE

Zwischenwerte sind durch Interpolieren zu ermitteln.

Für Omnibusbetriebshöfe bis 20 Fahrzeugeinheiten ist pro Fahrzeugeinheit ein zuwendungsfähiger Flächenanteil von 17 m² zugrundezulegen. Bei kleineren Omnibusbetriebshöfen (bis zu 10 Fahrzeugeinheiten) kann bei entsprechender Begründung zum spezifischen Flächenanteil noch ein Zuschlag von bis zu 10 v.H. anerkannt werden.

Bei Betriebshöfen für Schienenfahrzeuge und kombinierten Betriebshöfen (Schienenfahrzeuge und Omnibusse) kann ein über den oben genannten spezifischen Flächenanteil je Fahrzeugeinheit hinausgehender Mehrbedarf anerkannt werden. Dieser ist zu begründen.

Die zuwendungsfähigen Kosten werden von der Bewilligungsstelle unter Berücksichtigungder Beilagen 3 und 4 bzw. 5 festgesetzt.

4.2 Kosten des Grunderwerbs und der Erschließung

Unter Berücksichtigung der Nummer 3.1 dieser Richtlinien sind die Grunderwerbskosten gemäß Nummer 1 der Anlage 1a zur VwV-GVFG zuwendungsfähig.

4.3 Kosten für bauliche Anlagen

Zu den zuwendungsfähigen Baukosten zählen die Aufwendungen für die Herstellung von Abstellanlagen, Werkstätten und Versorgungsbereich sowie für den Betriebsdienst und Sozialbereich gem. Nr. 3.2 dieser Richtlinien.

Im Übrigen gelten die Nrn 2 und 3.1 der Anlage 1a VwV-GVFG sinngemäß.

4.4 Kosten der maschinellen Anlagen und Ausstattung

Die zuwendungsfähigen Kosten für die maschinellen Anlagen und Ausstattung richten sich nach Nr. 3.3 dieser Richtlinien. Die Angemessenheit der Kosten ist im Einzelfall nachzuweisen.

Für Omnibusbetriebshöfe gelten folgende Besonderheiten:

Die Wirtschaftlichkeit eines Bremsenprüfstandes ist durch eine vereinfachte Nutzen-Kosten-Berechnung nachzuweisen. Die Kosten für eine Bremstrommel- oder Bremsscheibendrehbank, Bremsbelagdrehmaschine und Bremsbelagnietmaschine können nur gefördert werden, wenn die Wirtschaftlichkeit eines eigenen Bremsenprüfstandes gegenüber der Bewilligungsstelle nachgewiesen ist.

4.3 Kosten für Außenanlagen

Die Notwendigkeit und Angemessenheit der Außenanlagen nach Nr. 3.4 dieser Richtlinien ist nachzuweisen. Die notwendige Befestigung von Flächen für Ein- und Ausfahrten, sonstiger Hofflächen (einschließlich Stauräume) sowie betriebsinternen Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist grundsätzlich nur in der Größe zuwendungsfähig, die sich aus der Differenz zwischen dem zuwendungsfähigen Gesamtflächenanteil des Betriebsgrundstückes und dessen zuwendungsfähiger überbauter Fläche ergibt.

5. Erfolgskontrolle

Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der geförderten Anlagenteile ist vom Antragsteller nachzuweisen, dass die angestrebten Verbesserungen (vgl. Kriterien nach Nr. 2) eingetreten sind. Dieser Nachweis ist vom Antragsteller unaufgefordert vorzulegen und der Erfolg ist plausibel und, soweit möglich, anhand einer vereinfachten Nutzen-Kosten-Betrachtung (z.B. Verringerung des Schadstandes oder der Ausfälle pro Fahrzeug-km, Veränderung der Wartungskosten usw.) darzustellen.

Beilage 1

Maschinelle Anlagen und Ausstattung

Lfd. Nr.	Bezeichnung
INI.	
1.00	Ver- und Entsorgungseinrichtungen
1.01	Zapfstellen für Fette und Öle mit zentraler Versorgung
1.02	Altölauffangeinrichtung
1.03	Altöltank
1.04	Batterieladegerät bzw. –anlage
1.05	Druckluftversorgungsanlage mit Kompressor
1.06	Kraftstoffbehälter Diesel (DK)
1.07	Kraftstoffzapfstelle DK
1.08	Reifenfüll- und Messeinrichtung
1.09	Mischanlage für Wasser und Frostschutzmittel mit Zapfstelle
1.10	Abgasabsauganlage
2.00	Maschinen und Geräte
2.01	Abkantbank
2.02	Amboß
2.03	Arbeitsbühne
2.04	Bremsbelagdrehmaschine
	Bremsbelagnietmaschine Bremstrommel-/scheibendrehbank
2.06 2.07	Drehmaschine für Kleinteile (Universaldrehbank)
2.07	Flurförderer
2.09	Fußboden-Kehr- und Reinigungsmaschine
2.10	Gerät zum Aufbringen von Unterbodenschutz
2.11	Gerät zum Aus- und Einbau von Motoren und Getrieben
2.12	Geräte zur Fahrzeuginnenreinigung
2.13	Hebezeuge
2.14	Heizstrahler (zum Ausbessern von Lackschäden)
2.15	Hochdruckreinigungsgerät
2.16	Hydraulische Richtpresse
2.17	Leiter/Tritt
2.18	Metallsäge (Bügelsägemaschine)
2.19	Reifenmontagegerät, Auswuchtmaschine
2.20	Richtplatte
2.21	Schlagschere (Tafelschere)
2.22	Schleifbock
2.23	Schweißgeräte (Elektro- oder Autogenschweißgeräte)
2.24	Schweißtisch
2.25	Ständerbohrmaschine
	L

Maschinelle Anlagen und Ausstattung

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.00	Werkzeuge und Vorrichtungen *)
3.01	Elektrische oder druckluftbetriebene Handmaschinen
	Blechschere
	Bohrmaschine DVC Sebusif gerät
	PVC-Schweißgerät Reifenprofilschneider
	Schlagschrauber
	Schleifmaschine
	Schwingschleifer
	u.a.m.
3.02	Hubzug
3.03	Hydraulische und mechanische Ausbeulwerkzeuge
3.04	Blind-Nietgerät
3.05	Radmontagewagen
3.06	Spezialwerkzeuge wie: Abziehvorrichtungen
	Drehmomentschlüssel
	Kugellagererwärmer
	Unterkühlgeräte
3.07	Farb-Spritzgerät
3.08	Werkzeug- und Kleinmaterialwagen
4.00	Mess- und Prüfgeräte
4.01	Achsmessgerät
4.02	Batterietester
4.03	Bremsenprüfstand ggf. verbunden mit Fahrleistungsprüfstand
4.04 4.05	Druckluft-Prüfgeräte
4.03	Elektro-Prüfgeräte (z.B. Belastungswiderstand, Dioden-Prüfgerät, Spannungs-/Strom-Meßgerät)
4.06	Tür – Schließkraftmesser
4.07	Scheinwerfereinstellgerät
5.00	Zusätzliche Ausrüstung für Schienenbetriebshöfe
5.01	Drehgestellmontagestand
5.02	Drehgestellmesstand
5.03	Unterflurdrehmaschine
5.04	Dacharbeitsbühnen
5.05	Elektro-Prüfgeräte in Abhängigkeit von der technischen Ausrüstung der zu
5.06	behandelnden Schienenfahrzeuge Besandungsanlage
5.07	Radreifenpresse zur Erneuerung von Radreifen
5.08	Ultraschall-Werkstattprüfer zur Kontrolle der Radreifen, Achsen und Räder
5.09	Krananlage für Komponenten auf dem Dach und für Niederflurfahrzeuge

*) Aufwendungen für Werkzeuge (bewegliche Ausrüstungsgegenstände) sind i.d.R. nur bei einer erstmaligen Ausstattung eines Betriebshofes zuwendungsfähig.

Außer den in der vorstehenden Übersicht aufgeführten Ausrüstungsgegenständen können unter Berücksichtigung des Standes der Technik noch weitere Gegenstände gefördert werden, soweit diese zur Pflege, Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen erforderlich sind. Hierüber entscheidet im Einzelfall die zuständige Bewilligungsstelle.

Fahrzeugnachweis und Anteil der ÖPNV-Verkehrsleistungen zu den Verkehrsleistungen im Gelegenheitsverkehr

Aufstellung und Bestätigung für das Kalenderjahr _____

1 *)	2	3	4	5	6	7	8
a) Fahrzeug	a) amtl.	a) Abmessungen	- Spalten 5 - 8 vom Finanzamt zu bestätigen-				
Art	Kennzeichen						
b) Hersteller	b) Тур	b) Fahrzeugplätze		Gesamtkilometer- leistung im maßgebl. Kalenderjahr	Kilometerleistung im Kfz-steuerbefreiten Verkehr	Kilometerleistung im Kfz- steuerpfichtigen Gelegenheitsverkehr	Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 6 KraftStG Stempel und Unterschrift des Finanzamtes
a)	a)	a)	vom				
b)	b)	b)	bis				
a)	a)	a)	vom				
b)	b)	b)	bis				
a)	a)	a)	vom				
b)	b)	b)	bis				
a)	a)	a)	vom				
b)	b)	b)	bis				
a)	a)	a)	vom				
b)	b)	b)	bis				
a)	a)	a)	vom				
b)	b)	b)	bis				
a)	a)	a)	vom				
b)	b)	b)	bis				
a)	a)	a)	vom				
b)	b)	b)	bis				
a)	a)	a)	vom				
b)	b)	b)	bis				
a)	a)	a)	vom				
b)	b)	b)	bis				

^{*)} Hier sind sämtliche <u>Kraftfahrzeuge (Omnibusse, Betriebsfahrzeuge)</u> aufzuführen, die im geplanten Betriebshof abgestellt und gewartet werden sollen. ggf. Fortsetzung auf weiteren Blättern

Schienenfahrzeuge sind gesondert darzustellen. Neben der Anzahl der Schienenfahrzeuge sind die jeweiligen äußeren Abmessungen sowie deren Gewichte und Antriebsarten anzugeben.

Ba	uvorhaben:					
	Kennzahlen					
	Hinweis: Kursiv dargestellte Bereiche werden von der Prüfstelle eingetragen!					
1.	Personal- und Fahrze	eugstruktur de	es Betriebs	hofs		
1.1	Personalbestand (Ana	zahl der Mitarb	eiter)			
	- Bereich Betriebshofve	•		davon: weib		
	- Bereich Betriebsdiens	t		davon: weib		
	 Bereich Werkstätten Gesamt 				ol. Mitarb ol. Mitarb	
1.2	Fahrzeugbestand (zur	n Zeitpunkt der A	ntragstellung)			
	Art	Länge	Anzahl	Bewertungsfaktor	Fahrzeugeinheit (FE)	
	KleinbusNormalbus	< 8,0 m		0,5		
	- Normaibus - Gelenkbus	8,0-13,5 m > 13,5 m		1,0 1,5		
	- Schienenfahrzeuge	< 25,0 m		2,0		
	- Schienenfahrzeuge	25,0-35,0 m		2,5		
	- Schienenfahrzeuge	> 35,0 m		3,0		
	- Sonstige Fahrzeuge*)	•		0,5		
	 Sonstige Fahrzeuge*) 	> 8,0 m		1,0		
	Gesamt					
1.3	Fahrzeug-Sollbestand	d für Planung (Ermittlung der	anrechenbaren Fahrze	ugeinheiten (FE))	
	Art	Länge	Anzahl	Bewertungsfaktor	Fahrzeugeinheit (FE)	
	- Kleinbus	< 8,0 m		0,5		

- Kleinbus	< 8,0 m	 0,5	
- Normalbus	8,0-13,5 m	 1,0	
- Gelenkbus	> 13,5 m	 1,5	
- Schienenfahrzeuge	< 25,0 m	 2,0	
- Schienenfahrzeuge	25,0-35,0 m	 2,5	
 Schienenfahrzeuge 	> 35,0 m	 3,0	
- Sonstige Fahrzeuge*)	< 8,0 m	 0,5	
- Sonstige Fahrzeuge*)		 1,0	
Gesamt			<u> </u>
Gesami			

^{*)} z.B. Betriebsdienstfahrzeuge

1.4ÖPNV- Anteil	(Vomhundertsatz)
	(· oaaooa.e.

Fahrzeugnachweis für Kalender		– Anteil =v. H.
Langa Characharach Lir Kalandar	anr (1001)	\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\
i ailizoagilaoliwolo lai italollaol	Q1 11 V	/ \(\(\text{\text{\$\cdot\}}\) = \(\text{\text{\$\cdot\}}\)

2. Grundstück, bauliche und maschinentechnische Anlagen

2.1	Grundstück		
	Gesamtflächen (lt. Grunderwerbsverzeichnis vom)		m²
	Bodenwerte / Verkehrswerte	von	€/m²
	Nachweis d. Bodenwerte / Verkehrswerte	bis	€/m²
	a.) Bodenwert-Bescheinigung gem. § 193 BauGB		
	(Kommunaler Gutachterausschuss für die Ermittlung v. Grund	stücksw	verten)
	vomvom		
	b.) Gutachten zur Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücke (gem. Wertermittlungsrichtlinien - WertR)	n	
	vom		
	vom		
	Beantragte zuwendungsfähige Grundstücksfläche		m²
	Festgestellte zuwendungsfähige Grundstücksfläche		m²
2.2	Bauliche Anlagen		
2.2.	1 Dimensionierung des Betriebshofs (Flächen- und Rauminhalt	e n. DIN	l 277)
	- Betriebsdienst und Sozialbereich		
	Anrechenbare Fahrzeugeinheiten (FE)		= FE
	Brutto-Rauminhalt (BRI)		= m³
	Brutto-Grundfläche (BGF)		= m²
	Nutzfläche (NF)		= m²
	Beantragte zuwendungsfähige Nutzfläche (zwf NF)		= m²
	Festgestellte zuwendungsfähige Nutzfläche (vergl. Raumpro Festgestellte zuwendungsfähige Nutzfläche pro FE (zwf NF/I		= m² = m²/FE
	- Einrichtungen zum Warten, Untersuchen, Instandhalten und	<u>Reiniger</u>	<u>1</u>
	Anzahl der Arbeitsstände		= Stck.
	Anrechenbare Fahrzeugeinheiten (FE)		= FE
	Brutto-Rauminhalt (BRI)		= m³
	Brutto-Grundfläche (BGF)		= m²
	Nutzfläche (NF)		= m²
	Beantragte zuwendungsfähige Nutzfläche (zwf NF)		= m²
	Festgestellte zuwendungsfähige Nutzfläche (vergl. Raumpro Festgestellte zuwendungsfähige Nutzfläche pro FE (zwf NF/i		= m² = m²/FE

- Abstellbereiche

<u>Abstellhalle</u>	
Anrechenbare Fahrzeugeinheiten (FE)	= FE
Brutto-Rauminhalt (BRI)	= m³
Brutto-Grundfläche (BGF)	= m²
Nutzfläche (NF)	= m²
Beantragte zuwendungsfähige Nutzfläche (zwf NF)	= m²
Festgestellte zuwendungsfähige Nutzfläche (vergl. Raumprogramm) Festgestellte zuwendungsfähige Nutzfläche pro FE (zwf NF/FE)	= m² = m²/FE
Überdachte Abstellanlage	
Anrechenbare Fahrzeugeinheiten (FE)	= FE
Nutzfläche (NF)	= m²
Beantragte zuwendungsfähige Nutzfläche (zwf NF)	= m²
Festgestellte zuwendungsfähige Nutzfläche (vergl. Raumprogramm) Festgestellte zuwendungsfähige Nutzfläche pro FE (zwf NF/FE)	= m² = m²/FE
<u>Freiabstellung</u>	
Anrechenbare Fahrzeugeinheiten (FE)	= FE
Nutzfläche (NF)	= m²
Beantragte zuwendungsfähige Nutzfläche (zwf NF)	= m²
Festgestellte zuwendungsfähige Nutzfläche (vergl. Raumprogramm) Festgestellte zuwendungsfähige Nutzfläche pro FE (zwf NF/FE)	= m² = m²/FE
2.2.2 Ermittlung und Bewertung der Kosten des Bauvorhabens (n. DIN 2	76)
Basis-Kostengruppen (KG) n. DIN 276 KG 300 = Baukosten f. Bauwerk / Baukonstruktion KG 400 = Baukosten f. Bauwerk / Technische Anlagen KG 500 = Baukosten f. Außenanlagen / Befestigte Flächen	
Betriebsdienst und Sozialbereich	
Baukosten (netto) KG 300+400	€
Baukosten pro m³ umbauter Raum (BRI) .	€/m³
Festgestellter zuwendungsf. Nutzflächenanteil (vergl. Raumprog.)	v. H.
Festgestellte zuwendungsfähige Baukosten	€
Festgestellte zuwendungsfähige Baukosten pro FE	€/FE

	Einrichtungen zum Warten, Untersuchen, Instandhalten und Reinigen Baukosten (netto) KG 300+400 Baukosten pro m³ umbauter Raum (BRI)	€/m³
	Festgestellter zuwendungsf. Nutzflächenanteil (vergl. Raumprog.) Festgestellte zuwendungsfähige Baukosten Festgestellte zuwendungsfähige Baukosten pro FE	v. H. €
	- <u>Einrichtungen zum Abstellen</u> <u>Abstellhalle</u> Baukosten (netto) KG 300+400+500 Baukosten pro m² Nutzfläche (NF)	€ €/m²
	Festgestellter zuwendungsfähiger Nutzflächenanteil Festgestellte zuwendungsfähige Baukosten Festgestellte zuwendungsfähige Baukosten pro FE	v. H. €
	überdachte Abstellanlage Baukosten (netto) KG 300+400+500 Baukosten pro m² Nutzfläche (NF)	€
	Festgestellter zuwendungsfähiger Nutzflächenanteil Festgestellte zuwendungsfähige Baukosten Festgestellte zuwendungsfähige Baukosten pro FE	v. H. €
	Freiabstellung Baukosten (netto) KG 300+400+500 Baukosten pro m² Nutzfläche (NF)	€ €/m²
	Festgestellter zuwendungsfähiger Nutzflächenanteil Festgestellte zuwendungsfähige Baukosten Festgestellte zuwendungsfähige Baukosten pro FE	v. H. €
2.3	Maschinelle Anlagen und Ausstattung Erforderliche maschinelle Anlagen und Ausstattung gemäß Nachweis / Auflistung vom	€
	Festgestellte zuwendungsfähige Kosten Festgestellte zuwendungsfähige Kosten pro FE	€ €/FE

Beilage 4

Ergänzende Bestimmungen zu Betriebshofanlagen für Omnibusse

1 Vorzulegende Unterlagen

Zur Prüfung und Beurteilung der Zuwendungsmaßnahme sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Angaben zu den derzeitigen und künftigen Verkehrsleistungen des Antragstellers (Verkehrslinien, Fahrzeugbedarf- und -daten, Planungsreserve)
- Untersuchungen zur Standortauswahl mit Bewertung von betrieblichen Planungsalternativen (z.B. Optimierung der Betriebsstruktur, Fremdvergabe von Werkstattleistungen)

2 Planungs- und Ausführungsgrundlagen

Bei der Planung und Ausführung von Betriebshöfen für Omnibusse sind folgende Anforderungen zu beachten:

- Die Gesamtkonzeption der geplanten Betriebshofanlage ist auf der Grundlage der bau-, verkehrs- und betriebstechnischen Anforderungen zu erstellen.
- Die <u>VDV-Schrift 822</u> (Richtlinie für den Bau von Omnibus-Betriebshöfen) ist zu berücksichtigen.

Zur Abstimmung und Beurteilung der Planungskonzeption ist auf Verlangen der Bewilligungsstelle eine Stellungnahme des VDV-Fachausschusses für Betriebshöfe und Werkstätten oder eines unabhängigen Gutachters einzuholen und den Antragsunterlagen beizulegen.

3 Förderobergrenzen

Für die Förderung der Baukosten und der Kosten der maschinellen Anlagen und Ausstattung gelten beim Neubau von Omnibusbetriebshöfen folgende zuwendungsfähige Kostenobergrenzen:

Größe des Omnibusbetriebshofs nach	förderfähige Kostenobergrenze je FE		
Anzahl der Fahrzeugeinheiten (FE)	(Nettokosten)		
bis zu 10 FE	135.000,- €		
bis zu 20 FE	115.000,- €		
bis zu 50 FE	100.000,- €		
bis zu 100 FE	90.000,-€		
bis zu 150 FE	85.000,-€		
bis zu 200 FE	80.000,- €		
bis zu 250 FE	75.000,- €		

Zwischenwerte sind entsprechend zu interpolieren.

Besondere Erschwernisse bei der Durchführung des Vorhabens (z.B. wegen besonderer Gründung, Erfüllung baurechtlicher Auflagen) können zusätzlich anerkannt werden.

Beim Ausbau (Erweiterung) von Omnibusbetriebshöfen einschließlich notwendiger Ergänzungen mit maschinellen Anlagen und Ausstattungen werden die tatsächlich anfallenden Kosten, höchstens jedoch bis zu den in obiger Tabelle genannten Kostenobergrenzen gefördert.

Ergänzende Bestimmungen zu Betriebshofanlagen für Schienenfahrzeuge

1 Vorzulegende Unterlagen

Zur Prüfung und Beurteilung der Zuwendungsmaßnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Angaben zu den derzeitigen und künftigen Verkehrsleistungen des Antragstellers (Verkehrsverträge, Betriebsprogramme, Linien- und Umlaufpläne, Fahrzeugbedarf, Fahrzeugdaten, Planungsreserve)
- Untersuchungen zur Standortauswahl mit Bewertung von betrieblichen Planungsalternativen (z.B. Optimierung der Betriebsstruktur, Fremdvergabe von Werkstattleistungen)
- Konzeptionelle Untersuchungen zu den bau- und betriebstechnischen Anlagen mit Begründungen für die vorgesehenen Ausführungen.

2 Planungs- und Ausführungsgrundlagen

Bei der Planung und Ausführung von Betriebshöfen für Schienenfahrzeuge sowie von kombinierten Betriebshöfen (z.B. Straßenbahn- und Omnibusbetriebshof) sind folgende Anforderungen zu beachten:

- Die Gesamtkonzeption der geplanten Betriebshofanlage ist auf der Grundlage der bau-, verkehrs- und betriebstechnischen Anforderungen zu erstellen.
- Die <u>VDV-Schrift 823</u> (Empfehlungen für die Gestaltung von Stadtbahn- und Straßenbahnbetriebshöfen) ist zu berücksichtigen.
- Zur Abstimmung und Beurteilung der Planungskonzeption ist auf Verlangen der Bewilligungsstelle eine Stellungnahme des VDV-Fachausschusses für Betriebshöfe und Werkstätten oder eines unabhängigen Gutachters einzuholen und den Antragsunterlagen beizulegen.

3 Hinweise zum förderfähigen Maßnahmenumfang

Die Notwendigkeit von zusätzlich erforderlichen Gebäudeanlagen (z.B. Gleisbauund Fahrleitungswerkstatt, Unterwerke), Lagerflächen und deren Ausstattung ist zu begründen.

Der Flächen- und Raumbedarf für die geplante Betriebshofanlage ist entsprechend den anrechenbaren Fahrzeugeinheiten im Einzelnen nachzuweisen. Die zuwendungsfähige Gebäudegröße wird anhand von Kennzahlen (z. B. m²/FE = spezifischer Flächenbedarf pro Fahrzeugeinheit) ermittelt.

Die zuwendungsfähigen Flächen und Kosten für die baulichen Anlagen (Betriebshofverwaltungs-, Betriebsdienst- und Sozialbereich, Werkstatt- und Abstellanlagen) werden von der Bewilligungsstelle, ggfs. unter Berücksichtigung von Richtwerten (z.B. €/m³ = Baukosten pro m³ umbauter Raum), festgesetzt.

Definitionen für Flächen und Räume (Auszug aus DIN 277)

Grundflächen

1. Brutto-Grundfläche (BGF)

Die BGF ist die Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen ohne nicht nutzbare Dachflächen, berechnet zwischen äußeren Maßen in Fußbodenhöhe, einschl. äußerer Bekleidung, aber ohne konstruktive oder gestalterische Vorund Rücksprünge.

Die BGF gliedert sich in Konstruktions- und Netto-Grundfläche.

2. Konstruktions-Grundfläche (KGF)

Die KGF ist die Summe der Grundflächen aller aufgehenden Bauteile in den Grundrissebenen einschl. der Grundflächen von Schornsteinen, nicht begehbaren Schächten, Türöffnungen, Nischen und Schlitzen, gemessen in Fußbodenhöhe einschl. Putz oder Bekleidungen, aber ohne Fußleisten und ohne vorstehende Teile von Fenster- und Türbekleidungen.

3. Netto-Grundfläche (NGF)

Die NGF ist die Differenz zwischen BGF und KGF; dazu gehören auch die Grundflächen freiliegender Installationen und von fest eingebauten Gegenständen wie Öfen, Heizkörpern, Tischplatten, außerdem die senkrechte Projektion von unterhalb der Grundrissebene liegenden Treppen und Rampen sowie die Grundflächen von Aufzugsschächten und begehbaren Installationsschächten in jeder Grundrissebene, durch die sie führen. Netto-Grundflächen von Raumteilen unter Schrägen mit lichten Höhen unter 1,5 m sind getrennt zu ermitteln.

Die NGF gliedert sich in Nutzflächen, Funktionsflächen und Verkehrsflächen.

4. Nutzflächen (NF)

Die NF dienen der Nutzung des Bauwerks aufgrund seiner Zweckbestimmung.

5. Funktionsflächen (FF)

Die FF dienen der Unterbringung zentraler betriebstechnischer Anlagen, z. B. für Abwässer, Wasser, Heizung, Gas, elektrischem Strom, Fernmelde-Raumluft- und Fördertechnik, von Abfall- und Feuerlöschanlagen.

6. Verkehrsflächen (VF)

Die VF dienen dem Verkehr innerhalb des Bauwerks und dem Verlassen im Notfall (ausgenommen sind Bewegungsflächen innerhalb von Nutz- und Funktionsflächen wie Gänge zwischen Einrichtungsgegenständen).

7. Brutto-Rauminhalt (BRI)

Der BRI ist der Rauminhalt des Baukörpers, der nach unten von der Unterfläche der konstruktiven Bauwerksohle und im übrigen von den äußeren Begrenzungsflächen des Bauwerks umschlossen wird.

Nicht zum BRI gehören die Rauminhalte von:

- Fundamenten;
- Bauteilen, soweit sie für den Brutto-Rauminhalt von untergeordneter Bedeutung sind, z. B. Kellerlichtschächte, Außentreppen, Außenrampen, Eingangsüberdachungen und Dachgauben;
- untergeordneten Bauteilen wie z. B. konstruktive und gestalterische Vor- und Rücksprünge an den Außenflächen, auskragende Sonnenschutzanlagen, Lichtkuppeln, Schornsteinköpfe, Dachüberstände, soweit sie nicht Überdeckungen für den Bereich b nach Abschnitt 3.1.1 sind.

				Beilage 7	
Bauvorhaben: Neubau Betriebshof Fa. 1	XXXXXX				
Raumprogramm (Muster)					
			wird von Prüfstelle eingetragen		
Bereiche/Räume	NF	Gesamt-	Festgestellte	Festgestellter	
(Nutzungsart)	VF	fläche	z.w.f.	z.w.f Nutz-	
(ITalzaligoalt)	FF	паопе	Nutzfläche	flächenanteil	
	111	(m²)	(m²)	(%)	
A D () L L L L L L L L L L L L L L L L L L		(111-)	(111-)	(/0)	
A: Betriebsdienst und Sozialbereich					
zum Beispiel					
Putzraum Betriebshofleiter					
Foyer / Treppenhaus					
Verkehrs- und Fahrmeister					
Sachbearb. f. Personal u. Verwaltung					
Ausrückraum Fahrpersonal (Bereitschaft)					
Abrechnung u. Kasse					
Umkleideräume / WC / Dusche (Herren)					
Umkleideräume / WC / Dusche (Damen)					
u.s.w.					
Summe A					
B: Warten, Untersuchen, Instandhalten und Rei	inigen (oh	ne Arbeitsstä	nde)		
zum Beispiel					
Werkstattbüro					
Lager Ersatzzeile					
Reifenlager					
Geräte					
Schreinerei					
u.s.w.					
Summe B					
C: Arbeitsstände					
zum Beispiel					
Arbeitsstände Instandhaltung					
Arbeitsstände Reinigung					
u.s.w.					
Summe C					
D: Einrichtungen zum Abstellen					
zum Beispiel					
Abstellhallen					
Überdache Abstellanlagen					
Freiabstellung					
u.s.w.					
E: Sonstige Anlagen und Räume					
Sonstige Anlagen und Räume gem. Richtlinie					
Nr. 3.2.4 sind separat darzustellen.					
Summe E					
<u>Erläuterungen</u>					
NF=Nutz-Fläche, FF=Funktions-Fläche, VF=Verke	hrs-Fläche	•			

Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Nutzflächen bleiben die Funktions- und Verkehrsflächen (FF und VF) entspr. DIN 277 ausser Ansatz (siehe Richtlinie Nr. 3.2.3).